



# Baden-Württemberg

FINANZMINISTERIUM  
DER FINANZMINISTER

Finanzministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 14 53 • 70013 Stuttgart

Landesverband Baden-Württemberg  
der Lebenshilfe für Menschen  
mit Behinderung e.V.  
Herrn Prof. Dr. Ulrich Bauder  
Jägerstraße 12  
70174 Stuttgart

Stuttgart 6. Juli 2008

Aktenzeichen 3 - S 234.2 / 91

(Bitte bei Antwort angeben!)

## Steuerliche Behandlung der Geldleistungen für betreutes Wohnen behinderter und psychisch kranker Menschen in Gastfamilien

Ihr Schreiben vom 8. Mai 2008;  
unsere Zwischennachricht vom 9. Juni 2008

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Bauder,

für Ihr Schreiben, mit dem Sie sich für eine Steuerfreiheit der Geldleistungen im Rahmen des Betreuten Wohnens behinderter und psychisch kranker Menschen in Gastfamilien einsetzen, danke ich Ihnen. Ich begrüße Ihr Engagement, den behinderten und psychisch kranken Menschen durch diese besondere Wohnform ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und sie auf diese Weise in ein normales Familienleben zu integrieren.

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass die Entscheidung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder, die von Ihnen geschilderte Aufwandspauschale, die von Selbstzahlern an die Gastfamilien geleistet werden, nicht steuerfrei zu belassen, zutreffend ist. Eine Gesetzesänderung im Jahressteuergesetz 2009 ist deshalb nicht vorgesehen und eine entsprechende Gesetzesinitiative hätte auch keine Aussicht auf Erfolg.

Nur Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln, die wegen Hilfsbedürftigkeit bewilligt werden, sind nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei. Die Steuerbefreiung beschränkt sich dabei auf die Person, der die Geldleistungen bewilligt wurden. Anspruchsberechtigter der Leistungen nach § 53 SGB XII ist jedoch der behinderte Mensch selbst, weshalb die Geldleistungen auch bei ihm steuerfrei sind.

Die Gastfamilie ist nicht selbst Anspruchsberechtigte des Betreuungsentgelts. Die Auszahlung an die Gastfamilie erfolgt vielmehr im abgekürzten Zahlungsweg. Deshalb handelt es sich bei der Gastfamilie nicht um Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln, sondern um Gelder aus privaten Mitteln des behinderten Menschen. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11 EStG ist daher ausgeschlossen.

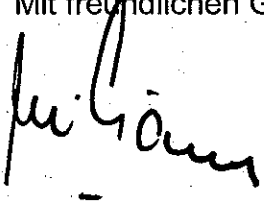
Darin liegt im Übrigen auch der Unterschied zu der von Ihnen angesprochenen Vollzeitpflege; also der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien. Da hier die Pflegefamilien nach § 23 SGB VIII selbst Anspruchsberechtigte der Geldleistungen sind, ist die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11 EStG möglich.

Die Änderung der steuerlichen Behandlung der Geldleistungen an die Gastfamilien war im Übrigen auch steuerlich geboten. Bisher war man davon ausgegangen, dass die Gastfamilie selbst Anspruchsberechtigte des Betreuungsentgelts sei. Daher beließ man die Geldleistungen nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei. Da sich dies nun als nicht zutreffend herausstellte, musste die Finanzverwaltung aufgrund der neueren Erkenntnisse die steuerlich zutreffende Behandlung herbeiführen. Um die Betreuung nicht aus steuerlichen Gründen zu erschweren, haben sich die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder darauf verständigt, die von Ihnen angesprochene Betriebsausgabenpauschale zuzulassen. Es handelt sich hierbei um eine Vereinfachungsregelung und Nachweiserleichterung für die Gastfamilie. Die Gastfamilie kann selbstverständlich anstelle der Pauschale die tatsächlich entstandenen Ausgaben nachweisen und als Betriebsausgaben ansetzen.

Eine Gesetzesinitiative zur Steuerfreistellung des an die Gastfamilien weitergeleiteten Betreuungsentgelts wurde in den Erörterungen zur steuerlichen Behandlung der Geldleistungen im Rahmen der Tages- und Vollzeitpflege von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder mehrheitlich aus systematischen Erwägungen abgelehnt. Deshalb halte ich eine entsprechende Initiative nicht für erfolgversprechend.

Ich bedauere sehr, dass ich Ihrem Anliegen nicht nachkommen kann. Ich hoffe, dass Sie gemeinsam mit den Gastfamilien dennoch an Ihrem Engagement für die Belange behinderter Menschen festhalten und sich auch weiterhin mit großer Tatkraft dafür einsetzen, behinderte und psychisch kranke Menschen zu integrieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Willi Stächele', written in a cursive style.

Willi Stächele MdL